

Erläuterungen:

Sehr geehrte Verbandrichterinnen und Verbandsrichter,

in der Juniausgabe 2018 unseres Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“ hat unser Datenschutzbeauftragte Sie in das neue Datenschutzrecht eingeführt. Dieser Beitrag ist auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Datenschutz“ nachzulesen.

Durch das neue Datenschutzrecht sollen Daten besser geschützt werden. Dies geschieht u.a. dadurch, dass Betroffene besser über ihre Rechte unterrichtet werden. Dazu gehört aber auch, dass all jene, die den Datenschutz bei ihrer Tätigkeit zu beachten haben, eindringlich auf ihre Pflichten hingewiesen werden. Das gilt selbstverständlich auch für die ehrenamtliche Tätigkeit und damit auch für Sie als Verbandsrichter.

Der Gesetzgeber erhofft sich einen effektiven Datenschutz auch dadurch, dass er u.a. Vereine und Verbände verpflichtet, jederzeit nachweisen zu können, dass sie Amtsinhaber und Funktionsträger über den gesetzlichen Datenschutz belehrt haben, bevor überhaupt ein Schaden eintreten kann. Nur dann ist aus seiner Sicht sichergestellt, dass Betroffene von Beginn an wirksam vor Missbrauch geschützt werden, aber auch Amtsträger vor einer späteren Haftung. Denn anfängliche Unwissenheit schützt nicht vor einer späteren Haftung oder gar Strafe.

Nur zu diesem Zweck möchten wir Sie bitten, uns in anliegendem Coupon das zu bestätigen, was für Sie alle längst eine Selbstverständlichkeit ist. Ihre gesetzliche Haftung besteht schon jetzt und wird durch den Coupon nicht erweitert.

Wir haben die Verpflichtungserklärung so formuliert, dass sie für alle gut verständlich ist. Sollten Sie dennoch Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu fragen. Wir erfüllen mit diesem Coupon eine gesetzliche Pflicht. **Unterstützen Sie uns durch zügige Bearbeitung und schnellstmögliche Rücksendung an die Geschäftsstelle des JGHV.**

Nur so schützen Sie das, was uns am Herzen liegt: ein auf zuverlässige Daten gestütztes Jagdgebrauchshundewesen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil!

Karl Walch, Präsident des JGHV

JGHV Geschäftsstelle

Triftstr. 22

37327 Leinefelde

Datenschutzverpflichtungserklärung für Verbandsrichter des JGHV

Ich, _____ VR - Nr. _____

wurde als **Verbandsrichter** darauf hingewiesen, dass es mir **im Rahmen der Tätigkeit als Verbandsrichter** untersagt ist, **personenbezogene** oder **personenbeziehbare** Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene (z.B. Name, Anschrift) und **personenbeziehbare** (z.B. Zwingername) Daten müssen insbesondere:

- a) auf **rechtmäßige** Weise und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren** Weise verarbeitet werden (z.B. durch **Verwendung aktueller Formblätter, ausdrückliche Einwilligung bei alten Formblättern unter Hinweis auf die Datenschutzerklärung und das Datenverarbeitungsverzeichnis** des JGHV);
- b) nur für die in der Satzung des JGHV geregelten **Zwecke des Verbandes** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (z.B. **ausschließliche Weitergabe von Prüfungsdaten nur an die zuvor in der Datenschutzerklärung/in dem Datenverwaltungsverzeichnis angegebenen Stellen**);
- c) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich berichtigt werden (**z.B. durch Abgleich der Daten in der Ahnentafel oder im Jagdschein mit den Angaben im Meldeformular**);
- d) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**z.B. sichere Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können unabhängig davon, ob diese Verpflichtungserklärung unterschrieben wird, schon jetzt nach dem Datenschutzgesetz mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Auch (zivilrechtliche/verbandsrechtliche) Ansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift